

Bekanntmachung der Änderungen der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) gem. § 26 Abs. 1 des Niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG)

Beschluss der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen vom 10. / 11.11.2023 zu den Änderungen der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen vom 17.05.2023

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen hat am 10. / 11.11.2023 mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit des § 9 Abs. 2 Kammerstatut i. V. m. § 36 Abs. 2 der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung des AVW der ZKN gem. § 25 Nr. 1i HKG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 8 ABH folgendes einstimmig mit einer 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen beschlossen:

1. Inhaltsverzeichnis:

Im Inhaltsverzeichnis wird unter § 9 das Wort „Ruhens“ durch das Wort „**Beginn**“ ersetzt.

§ 9 ~~Ruhens~~**Beginn** der Mitgliedschaft

Bei § 11 werden die Worte „Wiederaufleben oder Fortsetzung“ durch das Wort „**Ende**“ ersetzt.

§ 11 ~~Wiederaufleben oder Fortsetzung~~**Ende** der Mitgliedschaft

Bei § 12 werden die Worte „Ende der“ durch das Wort „**Freiwillige**“ ersetzt.

§ 12 ~~Ende der~~**Freiwillige** Mitgliedschaft

2. § 8 ABH Mitgliedschaft

In dem § 8 Abs. 1 der aktuellen Satzung wird das Wort „Zahnärzte“ durch das Wort „**Personen**“ ersetzt, nach dem Wort „werden“ ein Komma gesetzt, das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „haben“ das Komma gestrichen und die Wörter „**und nicht berufsunfähig im Sinne des § 17 sind**“ eingefügt.

Im § 8 werden die Absätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

§ 8 ABH hat damit folgende Fassung:

§ 8 Mitgliedschaft

Personen, die Mitglieder der Zahnärztekammer Niedersachsen werden, zu diesem Zeitpunkt das Renteneintrittsalter nach § 14 Abs. 2 noch nicht erreicht haben und nicht berufsunfähig im Sinne des § 17 sind, gehören dem Altersversorgungswerk als Mitglied an.

3. § 9 ABH Beginn der Mitgliedschaft

Online bereitgestellt und somit verkündet am 31. Januar 2024

§ 9 Abs. 1 wird nach dem Wort „Altersversorgungswerk“ durch die Worte „beginnt mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 8 Abs.1 eingetreten sind oder die Voraussetzungen des Absatzes 2 bzw. des § 10 Abs. 1 weggefallen sind.“ ergänzt. Die Worte „ruht für Kammerangehörige, wenn sie“ werden gestrichen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 wird in § 9 Abs. 2 Nr. 1 verschoben. Dabei werden die Worte „Beamte, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit sind und solange für sie Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht,“ durch die Worte „die Voraussetzungen für eine Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 SGB VI erfüllt, ersetzt.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 ABH werden in den Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 angepasst auf Singular (Person) verschoben. In § 9 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „vor Erwerb der Pflichtmitgliedschaft in der Zahnärztekammer Niedersachsen“ gestrichen.

In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Passage „Tritt eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erst nach Eintritt in das Altersversorgungswerk ein, so ruht die Mitgliedschaft von diesem Zeitpunkt der Änderung an, es sei denn, das Mitglied beantragt die ununterbrochene Fortsetzung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 mit den bis dahin erworbenen Rechten und Pflichten innerhalb von 2 Monaten.“ gestrichen und durch die Worte „Die Mitgliedschaft beginnt nicht, wenn die Person zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer Niedersachsen“ ersetzt.

Unter § 9 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „das 60. Lebensjahr vollendet hat und bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung war.“ neu eingeführt.

§ 9 ABH hat damit folgende Fassung:

§ 9 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Altersversorgungswerk beginnt mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 8 Abs.1 eingetreten sind oder die Voraussetzungen des Absatzes 2 bzw. des § 10 Abs. 1 weggefallen sind.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt nicht, wenn die Person zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer Niedersachsen
 1. die Voraussetzungen für eine Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 SGB VI erfüllt,
 2. zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft zum Altersversorgungswerk nicht zahnärztlich tätig ist,
 3. lediglich eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde besitzt,
 4. eine Pflichtmitgliedschaft in einer anderen Zahnärztekammer und einem anderen berufsständischen Versorgungswerk in der Bundesrepublik Deutschland begründet hat und diese als Pflichtmitgliedschaften weitergeführt wird,
 5. das 60. Lebensjahr vollendet hat und bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung war.

4. § 10 ABH Befreiung von der Mitgliedschaft

In § 10 Abs. 1 der aktuellen Satzung werden die Worte „Angehörige der Zahnärztekammer Niedersachsen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

In § 10 Abs. 2 der aktuellen Satzung werden die Worte „auf Befreiung“ gestrichen und die Worte „Leitenden Ausschuss“ durch das Wort „Altersversorgungswerk“ ersetzt. Es wird ein Satz 2 wie folgt neu hinzugefügt: „Geht der Antrag später ein, gilt die Befreiung erst ab diesem Zeitpunkt.“

Es wird als Abs. 3 der Satz „Mitglieder, die von der Mitgliedschaft befreit sind, behalten eine herabgesetzte beitragsfreie Anwartschaft.“ eingefügt.

§ 10 ABH hat damit folgende Fassung:

§ 10 Befreiung von der Mitgliedschaft

Online bereitgestellt und somit verkündet am 31. Januar 2024

- (1) Von der Mitgliedschaft im Altersversorgungswerk können Mitglieder, die ihren zahnärztlichen Beruf nicht ausüben, auf Antrag befreit werden.
- (2) Anträge sind innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der zahnärztlichen Tätigkeit beim Altersversorgungswerk zu stellen. Geht der Antrag später ein, gilt die Befreiung erst ab diesem Zeitpunkt.
- (3) Mitglieder, die von der Mitgliedschaft befreit sind, behalten eine herabgesetzte beitragsfreie Anwartschaft.

5. § 11 Ende der Mitgliedschaft

§ 11 wird durch die Verschiebung aus dem § 12 ersetzt.

§ 12 Nr. 1 wird zu § 11 Nr. 1. Das Wort „Kammerangehörige“ wird durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.

§ 12 Nr. 2 wird zu § 11 Nr. 2.

§ 12 Nr. 5 wird zu § 11 Nr. 3.

§ 12 Nr. 6 wird zu § 11 Nr. 4.

§ 11 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

§ 11 Abs. 2 Satz 2 wird in den § 12 Abs. 3 verändert verschoben.

§ 11 Abs. 3 wird in den § 12 Abs. 2 geändert verschoben. § 11 Abs. 3 „Zahnärzte, deren Pflichtmitgliedschaft endet, können auf Antrag die Mitgliedschaft im Altersversorgungswerk fortsetzen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben. Dies gilt nicht, solange sie in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet beitragspflichtige Pflichtmitglieder sind. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft zu stellen.“ Wird wie folgt gefasst: „**Personen, deren Mitgliedschaft gemäß § 11 Nr. 2 endet, können auf Antrag die Mitgliedschaft im Altersversorgungswerk fortsetzen (freiwillige Mitgliedschaft), wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben. Dies gilt nicht, solange sie in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet beitragspflichtige Pflichtmitglieder sind. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft beim Altersversorgungswerk zu stellen.**“

§ 11 ABH hat damit folgende Fassung:

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. beim Tode des Mitglieds
2. beim Ausscheiden aus der Zahnärztekammer Niedersachsen,
3. bei rechtskräftiger Feststellung der Berufsunwürdigkeit oder Entziehung der Berufszulassung,
4. bei Überleitung der bisher eingezahlten Beiträge an eine andere Versorgungseinrichtung.

6. § 12 Freiwillige Mitgliedschaft

§ 12 Abs. 1 wird durch die Verschiebung aus dem § 11 Abs. 2 verändert neu wie folgt formuliert: „**Personen, die eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde besitzen, können auf Antrag die Mitgliedschaft im Altersversorgungswerk begründen (freiwillige Mitgliedschaft),**“.

§ 12 Abs. 2 wird aus § 11 Abs. 3 teilweise verändert wie folgt neu formuliert: „**Personen, deren Mitgliedschaft gemäß § 11 Nr. 2 endet, können auf Antrag die Mitgliedschaft im Altersversorgungswerk fortsetzen (freiwillige Mitgliedschaft), wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben. Dies gilt nicht, solange sie in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet beitragspflichtige Pflichtmitglieder sind. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft beim Altersversorgungswerk zu stellen.**“

§ 12 Abs. 3 wird aus § 11 Abs. 2 Satz 2 verändert wie folgt übernommen: **§ 22 Abs. 2 gilt für alle Beiträge**

aus einer freiwilligen Mitgliedschaft entsprechend.

Der neue § 12 Abs. 4 Nr. 1 hat folgenden Wortlaut: „Die freiwillige Mitgliedschaft endet mit dem Tode des freiwilligen Mitglieds,“

Der neue § 12 Abs. 4 Nr. 2 wird unter Abänderung aus dem § 12 Nr. 4a wie folgt neu gefasst: „mit dem Ablauf des Monats, in dem die Kündigung durch das freiwillige Mitglied eingeht,“.

Der neue § 12 Abs. 4 Nr. 3 wird unter Abänderung aus dem § 12 Nr. 4b sowie § 27 Abs. 5 wie folgt neu gefasst: „bei Zahlungsverzug des freiwilligen Mitgliedes mit dem Ablauf des Monats, in dem die Kündigung durch das Altersversorgungswerk beim freiwilligen Mitglied eingeht, wenn das Mitglied zuvor mit angemessener Frist zur Zahlung aufgefordert und auf die Folgen des Zahlungsverzuges hingewiesen wurde,“

Der neue § 12 Abs. 4 Nr. 4 entsteht aus dem § 12 Nr. 4c.

Der neue § 12 Abs. 4 Nr. 5 entsteht aus dem § 12 Nr. 4d.

§ 12 ABH hat damit folgende Fassung:

§ 12 Freiwillige Mitgliedschaft

- (1) Personen, die eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde besitzen, können auf Antrag die Mitgliedschaft im Altersversorgungswerk begründen (freiwillige Mitgliedschaft).
- (2) Personen, deren Mitgliedschaft gemäß § 11 Nr. 2 endet, können auf Antrag die Mitgliedschaft im Altersversorgungswerk fortsetzen (freiwillige Mitgliedschaft), wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben. Dies gilt nicht, solange sie in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet beitragspflichtige Pflichtmitglieder sind. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft beim Altersversorgungswerk zu stellen.
- (3) § 22 Abs. 2 gilt für alle Beiträge aus einer freiwilligen Mitgliedschaft entsprechend.
- (4) Die freiwillige Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tode des freiwilligen Mitglieds
 2. mit dem Ablauf des Monats, in dem die Kündigung durch das freiwillige Mitglied eingeht,
 3. bei Zahlungsverzug des freiwilligen Mitgliedes mit dem Ablauf des Monats, in dem die Kündigung durch das Altersversorgungswerk beim freiwilligen Mitglied eingeht, wenn das Mitglied zuvor mit angemessener Frist zur Zahlung aufgefordert und auf die Folgen des Zahlungsverzuges hingewiesen wurde,
 4. bei beitragspflichtiger Pflichtmitgliedschaft in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet,
 5. bei Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes außerhalb des Geltungsberichts der Europäischen Union, des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.

7. § 27 Beitragseinzug

§ 27 Abs. 5 wird vollständig gelöscht.

8. § 28 Beitragsfreier Anspruch

Bei § 28 Satz 1 werden die Worte „die gemäß § 12 Nummern 2 bis 4 aus dem“ durch die Worte „deren Mitgliedschaft im“ und die Worte „ausscheiden oder deren Mitgliedschaft nach § 9 ruht“ durch die Worte „nach § 11 Nr. 2 bis 4, § 12 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 endet und die keine Überleitung gemäß § 29 beantragen“ ersetzt.

In § 28 Satz 1, am Ende, wird nach dem Wort „Anspruch“ „(beitragsfreie Anwartschaft)“ eingefügt.

§ 28 ABH hat damit folgende Fassung:

§ 28 Beitragsfreier Anspruch


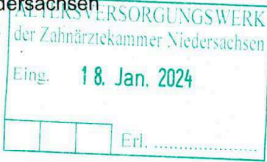


Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen

Online bereitgestellt und somit verkündet am 31. Januar 2024

nach § 11 Nr. 2 bis 4, § 12 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 endet und die keine Überleitung gemäß § 29 beantragen, behalten einen herabgesetzten Anspruch (beitragsfreie Anwartschaft). Die Höhe der Rentenanwartschaft ergibt sich durch entsprechende Anwendung des § 25.

Die vorstehenden Änderungen der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) treten am Tag nach der Verkündung auf der Internetseite der Zahnärztekammer Niedersachsen gemäß § 26 Abs. 1 HKG i. V. m. § 31 Abs. 5 ABH in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) wurden mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung vom 17. Januar 2024, Az.: 4192/5300, genehmigt. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

			
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung Postfach 1 01, 30001 Hannover	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung		
Zahnärztekammer Niedersachsen Altersversorgungswerk Zeißstr. 11 a 30519 Hannover	Bearbeitet von Sebastian Behne E-Mail: versicherungsaufsicht@mw.niedersachsen.de		
			
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 4192/5300	Durchwahl 0511 120- 56 25	Hannover 17.01.2024
Versorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen – Änderung der Satzung der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) Hier: Beschluss der Kammerversammlung vom 10./ 11.11.2023 Bezug: Ihr Genehmigungsantrag vom 14.12.2023			
Sehr geehrte Damen und Herren,			
hiermit genehmige ich gemäß § 3 Abs. 2 ABH in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 8 ABH und aufgrund von § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes die von der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen am 10./ 11.11.2023 beschlossene Änderung der Satzung der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung des Altersversorgungswerks der Zahnärztekammer Niedersachsen.			
Ein Protokollauszug der Kammerversammlung mit den beschlossenen Änderungen der ABH ist als Anlage beigefügt			
Ich bitte darum, die beschlossene Satzung auszufertigen, bekanntzumachen und mir anschließend ein Belegexemplar der Veröffentlichung zuzuleiten.			
Das Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat keine Bedenken gegen die beschlossene Satzungsänderung und erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.			
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage			
			
Sebastian Behne			
Dienstgebäude/ Paketanschrift Friedrichswall 1 30159 Hannover	Telefon 0511 120-0	Telefax 0511 120-5770	E-Mail Poststelle@mw.niedersachsen.de
Bankverbindung IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX			

Online bereitgestellt und somit verkündet am 31. Januar 2024

Ausfertigung der Änderungen der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen

Die Änderungen der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen wurden gemäß des § 3 Abs. 1 Nr. 8 ABH von der Kammerversammlung am 10. / 11.11.2023 mit der jeweils erforderlichen qualifizierten Mehrheit (§ 36 Abs. 2 ABH, § 9 Abs. 2 Kammersatzung) beschlossen und vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung am 17.01.2024 genehmigt. Sie werden hiermit ausgefertigt.

Hannover, den 19.01.2024



D.M.D./Univ. of Florida
Henner Bunke
Präsident



Hannover, den 31. Januar 2024